



**FAHN & Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater München mbB**

Ridlerstrasse 33  
D - 80339 München  
(im ADAC-Gebäude,  
Parkplätze im Innenhof)

**Tel.: +49 (0)89 / 599 76 79 - 3**  
**Fax: +49 (0)89 / 599 76 79 - 55**

E-Mail: [kanzlei@kanzlei-fahn.de](mailto:kanzlei@kanzlei-fahn.de)  
Internet: [www.kanzlei-fahn.de](http://www.kanzlei-fahn.de)

## Informationen zu Ihrer laufenden Buchhaltung

Bitte beachten Sie bei Ihrer laufenden Buchhaltung die folgenden Anforderungen an Ihre Belege. Es handelt sich nicht um Schikanen, mit denen wir Ihre Arbeit erschweren wollen, sondern um Voraussetzungen, die Ihnen steuerliche Vorteile sichern sollen:

### 1. Belege über 250 EUR

In den Rechnungsformularen müssen alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten sein:

- a) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des
  - aa) leistenden Unternehmens sowie des
  - bb) Leistungsempfängers
- b) Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (wir empfehlen die USt-Nr.)
- c) Ausstellungsdatum der Rechnung
- d) Fortlaufende Rechnungsnummer (darf nur einmalig vergeben sein)
- e) Bei Lieferung: Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände  
Bei sonstiger Leistung: Umfang und die Art der Leistung
- f) Bei Lieferung: Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verweis auf den Lieferschein  
Bei sonstiger Leistung: Leistungsmonat bzw. -zeitraum, Abnahmezeitpunkt  
Bei Anzahlungen: Ausstellungsdatum, bzw. der frühere Vereinnahmungszeitpunkt
- g) Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettogeld
- h) Bei Steuerfreiheit der Lieferung oder sonstigen Leistung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG, Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. ... UStG)
- i) Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Boni, Skonti, Rabatte)
- j) Den auf das Nettogeld entfallenden Steuersatz (%) sowie darauf entfallenden Steuerbetrag
- k) Bei Werklieferung oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Rechnung durch den Leistungsempfänger

Der Rechnungsaussteller sollte, um Rechnungskorrekturen und damit eigenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, darauf achten, dass alle oben genannten Merkmale auf der Rechnung enthalten sind.

Wenn diese Angaben auf Rechnungen fehlen, lassen Sie sich bitte Ihre Belege vom leistenden Unternehmen (Rechnungsaussteller) unbedingt vervollständigen, da sonst Ihr Vorsteuerabzug entfällt.

Bitte beachten Sie, dass auf Rechnungen sowohl der Nettobetrag als auch die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Ansonsten ist ein Vorsteuerabzug nicht gewährleistet. Es reicht nicht aus, wenn die Rechnungen lauten: „Brutto 595 EUR, darin 19 % USt 95 EUR“. Es muss auch unbedingt der Nettobetrag mit 500 EUR genannt sein.

Das höchste Steuergericht, der Bundesfinanzhof, hat entschieden, dass es z. B. heißen muss:

**„Netto 300 EUR, zzgl. 19 % USt 57 EUR = 357 EUR“**

## 2. Bewirtungsbelege

Bewirtungsbelege müssen immer maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein. **Alle Teilnehmer (auch die bewirtende Person), Anlass, Datum und Unterschrift müssen** vom Bewirtenden **angegeben sein**. Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir Sie, diese Angaben zu vervollständigen, da sonst bei nicht vollständig ausgefüllten Bewirtungsbelegen, Ihr Vorsteuerabzug entfällt und der gesamte Rechnungsbetrag nicht als Betriebsausgaben absetzbar ist. Bitte beachten Sie hierbei ebenfalls die Formvorschriften für Rechnungen über 250 EUR. Bitte lassen Sie sich Ihre Trinkgelder vom Kellner auf dem Beleg bestätigen. Von den Netto-Bewirtungskosten sind 70 % steuerlich abzugsfähig. Die Vorsteuer ist in voller Höhe abzugsfähig.

## 3. Geschenke

Sachgeschenke an Kunden und Lieferanten sind nur bis zu einem Wert in Höhe von **netto 35 EUR** je Empfänger pro Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass auf den Belegen der/die Empfänger von Ihnen vermerkt worden sind. Geldgeschenke sind nicht absetzbar.

## 4. Fachbücher

Auf Belegen für Fachbücher muss stets eine möglichst genaue Angabe zum Titel und dem Autor des Buches oder der Zeitschrift vermerkt worden sein, da Sie diese sonst nicht als Betriebsausgabe geltend machen können.

## 5. Reisekosten

Eine Rechnung der Reisebüros ohne den dazugehörigen Fahrausweis reicht für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Reisekosten nicht aus. Um die Reisekosten ordnungsgemäß verbuchen zu können, legen Sie uns bitte stets die Originalbelege oder die Rechnung mit den zugehörigen Belegen bei. Die Rechnung eines Reisebüros reicht zum Nachweis einer Flugreise nicht aus, das Flugticket der Fluggesellschaft muss zusätzlich vorliegen, ebenso die Bordkarte.

## 6. Spenden

Grundsätzlich verlangt das Finanzamt zur Berücksichtigung des Spendenabzugs eine Bescheinigung nach amtlichem Muster. Von der Vorlage dieser amtlich vorgeschriebenen Spendenbescheinigung kann bei Zuwendung in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen an inländische juristische Personen öffentlichen Rechts oder an anerkannte Verbände zur freien Wohlfahrtspflege
- Kleinstbeträge in Höhe von bis zu 300 EUR, wenn der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist und aus dem Einzahlungsbeleg notwendigen Angaben über die Freistellung, Name, Kontonummer sowohl des Auftraggebers als auch des Empfängers und die Angabe ersichtlich sind, ob es sich hierbei um eine Spende oder eine Mitgliedschaft handelt.

## 7. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ohne abzugsfähige Vorsteuer (= Nettobetrag) für das einzelne Anlagegut 250 EUR nicht übersteigen, betragen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 1.000 EUR kann ein Sammelposten gebildet werden, der gleichmäßig über 5 Jahre abgeschrieben wird. Dies ist nur möglich, wenn dies in einem besonderen laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt ist (= Anlageverzeichnis).

Zudem wurde als Alternative zum GWG-Sammelpool wieder die Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter bis netto 800 EUR eingeführt. Das Wahlrecht ist für alle in Frage kommenden Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben. Gerne beraten wir Sie bei der Ausübung des Wahlrechts, da es hierbei auch zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen kann.